

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Aufstockung und Einrichtung weiterer Härtefallfonds sowie Errichtung eines wirksamen Rettungsschirms zur Milderung der Folgen der Energiekrise

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die Energiepreise befinden sich auf einem Rekordniveau. Bürger, Unternehmen, Vereine, Kultur und freie Träger von Pflegeeinrichtungen, Kliniken, Kitas und Schulen stehen infolge dessen vor existentiellen Herausforderungen. Es drohen weitere erhebliche Preissteigerungen, und die Betroffenen wissen nicht, wie sie die Mehrkosten stemmen sollen. Erste Unternehmen stellen bereits ihren Betrieb ein.
2. Die bisherigen Entlastungen des Bundes sind unzureichend und die Absichtserklärungen zu weiteren Hilfsprogrammen unkonkret. Die Landesregierung hat bislang keine eigenen hinreichenden Maßnahmen auf den Weg gebracht.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. ein eigenes Hilfsangebot des Landes, bestehend aus Kredit- und Bürgschaftsinstrumenten sowie mehreren Härtefallfonds für Bürger, Wirtschaft, Vereine, Kultur und freie Träger von Pflegeeinrichtungen, Kliniken, Kitas und Schulen, zu entwerfen und dafür Mittel in Höhe von mindestens 200 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.
2. die Kriterien für die Ausschüttung von Mitteln aus dem Härtefallfonds transparenter zu gestalten und unverzüglich, spätestens bis zum 1. Dezember 2022 bekannt zu geben.



Franz-Robert Liskow und Fraktion

Begründung:

Das Land befindet sich in der schwersten Krise seit Jahrzehnten. Die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung werden der Situation nicht gerecht. Die nunmehr vorgesehene Einmalzahlung sowie eine Gaspreisbremse für Privathaushalte und Unternehmen, wie von einer Expertenkommission vorgeschlagen, sind wieder zu wenig. Menschen, die mit Öl oder Pellets heizen, muss ebenfalls eine finanzielle Unterstützung gewährt werden. Diese wurden ebenso wie die Wirtschaft bei der Entwicklung des dritten Entlastungspaketes vergessen.

Der eingerichtete Härtefallfonds ist nicht mehr als ein untauglicher Versuch der Landesregierung, politisches Handeln vorzutäuschen und davon abzulenken, dass sie ihre eigene politische Verantwortung für das Land nicht wahrnimmt. Während andere Bundesländer für ihre Härtefallfonds Mittel in Höhe von einer Milliarde Euro bereitstellen, kann mit den angekündigten 30 Millionen Euro kaum der finanzielle Kollaps von Wirtschaft, sozialer Infrastruktur und privaten Existenzen in Mecklenburg-Vorpommern verhindert werden. Bürger, Unternehmen und soziale Einrichtungen erwarten jetzt konkrete Entscheidungen, um die eigenen Kosten planbar zu gestalten und Sicherheit zu erhalten. Stattdessen ist bis zum heutigen Tage nicht einmal klar, wer zu welchen Kriterien Zugriff auf die Mittel aus dem Härtefallfonds erhält. Vermutlich haben aus diesem Grund bis Mitte Oktober lediglich 5 Unternehmen einen entsprechenden Antrag gestellt.

Die durch steigende Energie- und Sachkosten entstehenden Mehrkosten von kulturellen Einrichtungen sowie Sportstätten, Sportvereinen und Krankenhäusern einschließlich der Krankenversorgung der Universitätskliniken werden bisher kaum berücksichtigt. Des Weiteren müssen Kommunen, Landkreise und freie Träger beim Betrieb von Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und sonstigen sozialen Einrichtungen unterstützt werden.

Für die Finanzierung der Hilfsprogramme und Härtefallfonds sollen in erster Linie die Steuermehreinnahmen des Landes, die aufgrund der hohen Inflation insbesondere aus der Umsatzsteuer erzielt werden, eingesetzt werden. Auf diese Weise würden die inflationsbedingten Steuermehreinnahmen an die Steuerpflichtigen zurückgegeben. Darüber hinaus ist die Landesregierung gehalten, durch wirksame Konsolidierungsmaßnahmen finanzielle Spielräume für Maßnahmen zur Milderung der Folgen der Energiekrise zu schaffen. Nur sofern dies nicht ausreicht, um die von den hohen Energiepreisen Betroffenen wirksam zu entlasten und schwere Folgeschäden für Wirtschaft und Gesellschaft zu verhindern, muss notfalls erneut auf die Ausnahmeregelung der Schuldenbremse gemäß Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative der Landesverfassung zurückgegriffen werden. Damit durch eine erneute Nutzung der Ausnahmeregelung der Schuldenbremse die Verschuldung des Landes insgesamt nicht weiter steigt, muss jedoch in diesem Fall im Gegenzug zwingend die Kreditemächtigung für den MV-Schutzfonds mindestens in Höhe des Betrags nicht in Anspruch genommen werden, der für die Bewältigung der Energiepreiskrise erforderlich ist. Angesichts des auch vom Landesrechnungshofs festgestellten geringen Mittelabflusses aus dem MV-Schutzfonds bestehen hierfür ausreichend Spielräume.